

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Rainer Widmann
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Maßnahmen für ein nachhaltiges, verbraucherfreundliches und Eigentumsrechte schützendes Gaswirtschaftsgesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte zum TOP 11: Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (1081 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz und das Preistransparenzgesetz geändert werden (1128 dB) in der Sitzung des Nationalrates vom 19. Oktober 2011

Neben einigen seitens des BZÖ schon mittels Antrag vor zwei Jahren geforderten, im Detail aber zuwenig weitgehenden Maßnahmen im Sinne der Verbraucher dient dieses Gesetz in erster Linie ganz klar dazu, dem weiteren Ausbau des Gasnetzes Vorschub zu leisten und geht damit in die diametral entgegengesetzte Richtung einer Politik „Weg von fossilen Energieträgern!“

Damit wird die Abhängigkeit von Erdgas nicht nur nicht reduziert sondern noch ausgeweitet.

Dies kommt unter anderem durch die entsprechenden Enteignungsmöglichkeiten bei Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ zum Ausdruck, die durch einen Abänderungsantrag nur vermeintlich entschärft werden.

So ist zwar seitens der e-control künftig das öffentliche Interesse durch Bescheid festzustellen. Der diesbezügliche Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Regulierungsbehörde ist jedoch ein massiv endenwollender, zumal ebenso im Gesetz klar vorgegeben wird, was jedenfalls ein öffentliches Interesse darstellt. So liegt laut dem geplanten § 145 Abs. 1 GWG ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist oder aber die Errichtung der Anlage zur Erreichung der in diesem Gesetz festgeschriebenen Zielbestimmungen erforderlich ist.

Dazu kommt, dass die von den Gasversorgungsunternehmen ernannten Marktgebiets- bzw. Verteilergebietsmanager den Netzentwicklungsplan bzw. die langfristige Planung selbst erstellen.

Damit legt die Gaswirtschaft selbst indirekt fest, was im öffentlichen Interesse ist und ermöglicht damit die Enteignungen!

Aus diesem Grund ist es, wie dies neben vielen anderen auch die Landwirtschaftskammer gefordert hat, unabdingbar, dass eine unabhängige Prüfung des öffentlichen Interesses im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde zwingend vorgeschrieben wird.

Und die Landwirtschaftskammer erklärt in ihrer Stellungnahme zum Gesetz auch unmissverständlich, warum dies erforderlich ist:

„Das öffentliche Interesse damit zu erklären, dass eine Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. in Entwicklungsplan vorgesehen ist oder den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht, ist KEINESFALLS ausreichend.“

Im Bereich des Anbieterwechsels am Energiemarkt gibt es nach wie vor große unausgenützte Einsparungspotentiale für die Energiekonsumenten.

Ein wesentlicher Schritt zu einer weiteren Belebung des Marktes und zur Stärkung des Wettbewerbs würde in der Ermöglichung des elektronischen Anbieterwechsels liegen.

Den Energiekunden sollte es dadurch möglich sein, ihren Energielieferanten über das Internet zu wechseln.

Dieser Online-Wechsel würde eine weitere Vereinfachung und Verkürzung des Lieferantenwechselprozesses bewirken.

Derzeit muss der Kunde, um seinen Energielieferanten zu wechseln, den Energieliefervertrag in Papierform unterschreiben und diesen dem neuen Lieferanten für die weitere Durchführung des Wechselprozesses übermitteln.

Mit der weitestgehenden Automatisierung des Lieferantenwechselprozesses auf Basis der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Wechselplattform kann der gesamte Wechselprozess zukünftig auf elektronischer Basis (online) erfolgen.

Mit dieser Maßnahme könnte die Anbieterwechselrate massiv erhöht werden und damit das derzeit bestehende Einsparungspotential im Strom- und Gasbereich von bis zu 200 Euro auch tatsächlich besser und einfacher ausgenützt werden.

Trotz einer auf Initiative des BZÖ am 7. Juli 2011 erfolgten Beschlussfassung einer Entschließung mit der Aufforderung an die Bundesregierung, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem ein Online-Wechsel des Energielieferanten im Strom- und Gasbereich ermöglicht wird, ist bis dato seitens der Bundesregierung noch nichts geschehen.

Darüber hinaus ist es aus unserer Sicht – nicht zuletzt im Sinne der sukzessiven Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - unabdingbar, für Erzeuger von Biomethan einen bevorzugten Netzzugang sowie entsprechende Durchleitungsrechte analog zu den Regelungen im Deutschen EnWG sicherzustellen.

Aus den genannten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, mit dem nachstehende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Online-Wechsel des Energielieferanten im Strom- und Gasbereich
- zwingend unabhängige Prüfung des öffentlichen Interesses im Einzelfall durch die Regulierungsbehörde
- Keine neuen Fernleitungsanlagen in und durch Österreich
- bevorzugter Netzzugang und Durchleitungsrecht für Erzeuger von Biomethan“

Wien, 19. Oktober 2011

